

# Europäische Charta der Gemeindefreiheiten

Der I. Europäische Gemeindetag, der am 17. und 18. Oktober 1953 in Versailles stattfand, hat einstimmig die nachstehende Charta der Gemeindefreiheiten beschlossen:

## I.

### *Einleitung*

Die im "Rate der Gemeinden Europas" über die Grenzen hinweg vereinten Gemeinden sind entschlossen, im Interesse ihrer Bürger ein freies und friedliches Europa zu schaffen. Sie haben ihr durch Jahrtausende geheiligten Rechte als eines der Fundamente der Menschenfreiheit erneut festgelegt, denn sie sind bedroht und vielerorts vernichtet.

Der Rat der Gemeinden Europas wird diese Rechte verteidigen und hinter jede im Kampf um ihre Rechte stehende Gemeinde die gesammelte Macht aller Gemeinden stellen.

## II.

### *Grundsätze*

1. Die Gemeinden müssen sich bewusst sein, dass sie die Grundpfeiler des Staates sind. Sie müssen die Möglichkeit und die Einrichtungen schaffen, dass jeder Bürger, in der Erkenntnis seiner Verpflichtung als Mitglied der Gemeinde zur Mitarbeit an ihrer gesunden Entwicklung, aktiv am Gemeindeleben teilnimmt.
2. Echte Gemeindefreiheit kann nur in einem Volke bestehen, das vom zähen Willen zur Selbstverwaltung beseelt ist. Sie kann sich nur entwickeln, wenn nicht das Befehlsprinzip herrscht; wenn die Bürger wie die Gemeinden bereit sind, sich aus eigener Verantwortung an die gesetzlichen Vorschriften zu binden, aber auch entschlossen sind, weder einzeln noch gemeinsam Zwang von oben zu dulden.
3. Die Gesetzanwendung soll so sein, dass das Recht der Gemeinde gegenüber der übergeordneten Gemeinschaft ebenso wie das Recht des Bürgers dem der Gemeinden gegenüber geschützt ist.

## III.

### *Erläuterungen*

1. Die Gemeindefreiheit muss in der Staatsverfassung garantiert sein mit der Möglichkeit, im Falle von Übergriffen seitens übergeordneter Behörden die Entscheidung eines hohen unabhängigen Gerichtshofes anzurufen.
2. Die allgemeinen Gesetzesvorlagen über lokale Angelegenheiten müssen dem Vorentscheid einer Vertretung der Gemeinden vorgelegt werden, es sei denn, das Parlament habe die Dringlichkeit beschlossen.
3. Alle Aufgaben lokalen Charakters sind den Gemeinden zu überlassen. Sie erlassen im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung Normen für die Ausführung obiger Aufgaben sowie

für die vom Staate übertragenen Aufgaben, soweit eine Anpassung der allgemeinen Gesetze an lokale Gegebenheiten nötig ist.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind den Gemeinden eigene Steuerquellen zu überlassen. Falls diese anerkannterweise nicht genügen sollten, sind sie durch einen Finanzausgleich zu ergänzen, wobei dessen Inanspruchnahme keinerlei Beschränkungen der Selbstverwaltung verursachen darf.
5. Über die Gemeindeangelegenheiten, die Aufbringung der finanziellen Mittel und deren Verwendung entscheidet die wahlberechtigte Einwohnerschaft oder die von ihr gewählte Vertretung. Die Anstellung, Besoldung, Beförderung und die disziplinarischen Angelegenheiten der Gemeinde-Angestellten, falls notwendig im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung, sind Sache der Gemeinden.
6. Die Gemeindeverwaltung ist für die Ausübung ihrer Funktionen der Bürgerschaft gegenüber verantwortlich. Die Bürger können auf gesetzlichem Wege diese Verantwortlichkeit von den zuständigen Gerichten geltend machen.
7. Die Aufsicht des Staates ist auf die Prüfung der Gemeindegeschäfte in ihrer Übereinstimmung mit den Gesetzen festgelegten Fällen zuzulassen, in dem Sinne, dass die Gemeinden eingeladen werden, ihren Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen.
8. Änderungen des Gemeindegebietes können nur auf Grund eines gesetzlich geregelten Verfahrens erfolgen, welches die Befragung der beteiligten Bevölkerung vorsieht.
9. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht, internationalen Gemeindeorganisationen anzugehören, welche die Grundsätze dieser Charta anerkennen.